

# **Satzung für den „Tourismusverein Pleinfeld“**

## **2. Änderungssatzung vom 4. Mai 2009**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tourismusverein Pleinfeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Pleinfeld.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereines und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins besteht darin, den Tourismus in Pleinfeld im Fränkischen Seenland in Partnerschaft mit der Gemeinde zu fördern.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Mitglieder sind

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördermitglieder
4. Markt Pleinfeld als außerordentliches Mitglied

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Weiterhin können Fördermitglieder aufgenommen werden. Diese unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitgliedes. Für die Gemeinde ist eine dauerhafte außerordentliche Mitgliedschaft begründet.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Vorstandschaft, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Die ordentliche Kündigung ist mit einmonatiger Frist zum Jahresende möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missbrauch der Satzung oder Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Ebenfalls ist der Markt Pleinfeld von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revisionskommission

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, vier Beisitzern sowie der Leitung der Kultur- u. Touristinformation des Marktes Pleinfeld. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gibt die grundsätzlichen Richtlinien vor. Das Tages- und Kassengeschäft erledigt die Leitung der Kultur- u. Touristinformation in eigener Verantwortung. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
5. Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern
6. Einberufung der Vorstandssitzung
7. Protokollierung der Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann anschließend von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen wobei die Leitung der Kultur- u. Touristinformation kraft Satzung dem Vorstand angehört. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, dringende Entscheidungen in Haushalts- und Organisationsangelegenheiten zu treffen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 12 Die Revisionskommission**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Revisionskommission hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Form entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen an Stelle der Mitgliederversammlung zu beschließen, die vom Registergericht oder / und vom Finanzamt empfohlen bzw. verlangt werden. Er informiert über seinen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Die Satzungsänderung muss Teil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein, an der die Änderung erfolgen soll. Die Einladung mit Tagesordnung hat in diesem Fall mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 14 und 15.

## **§17 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder und Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.

Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 -Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an den Markt Pleinfeld zur Weiterverwendung im Sinne dieser Satzung.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung und anschließender Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pleinfeld, 4. Mai 2009

Renate Ortner

1. Vorsitzende